

## Informationsblatt Nr. 22

### Transport von Gasflaschen entsprechend der Freistellungen ADR 1.1.3.6

#### **Freistellungen im Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden (Unterabschnitt 1.1.3.6)**

Beim Transport von begrenzten Mengen ohne Überschreitung der Grenzwerte nach Tabelle 1 dieses Info-Blattes müssen nicht alle Bestimmungen des ADR beachtet werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen **müssen** aber eingehalten werden:

- Beförderungspapier für alle beförderten gefährlichen Güter - Unterabschnitt 8.1.2.1 Punkt a).
- Feuerlöschmittel - ein verplombter 2 kg Pulverfeuerlöscher mit Prüfplakette mit Datum der nächsten Prüfung - Unterabschnitt 8.1.4.2 bis 8.1.4.5.
- Geschlossene oder gedeckte Fahrzeuge müssen eine ausreichende Lüftung besitzen – Absatz 7.5.11
- Falls beim Betreten des Fahrzeuges die Benützung einer Taschenlampe notwendig ist, darf nur eine Taschenlampe verwendet werden, die keine Oberfläche aus Metall hat (z.B. Kunststoff-Taschenlampe) - Abschnitt 8.3.4.

Werden gefährliche Güter derselben Beförderungskategorie, wie in der folgenden Tabelle 1 angeführt, gemeinsam befördert, gilt die in dieser Tabelle angegebene höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit.

Tabelle 1

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände der Klasse 2 des ADR	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit
1	Gruppen T (giftig), TC (giftig, ätzend) <sup>1)</sup> , TO (giftig, oxidierend), TF (giftig, entzündbar), TOC (giftig, oxidierend, ätzend) und TFC (giftig, entzündbar, ätzend)	20
2	Gruppe F (entzündbar)	333
3	Gruppen A (erstickend) und O (oxidierend)	1000
4	Ungereinigte leere Verpackungen	unbegrenzt

<sup>1)</sup> Für einzelne Gase beträgt die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit 50 kg.

In vorstehender Tabelle ist in der Spalte "höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit"

- für verflüssigte Gase, tiefgekühlt verflüssigte Gase und unter Druck gelöste Gase, die Nettomasse in kg und
- für verdichtete Gase, der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes in Liter einzusetzen.

Wenn gefährliche Güter, die verschiedenen in der Tabelle 1 festgelegten Beförderungskategorien angehören, gemeinsam befördert werden, darf die Summe

- der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 1, multipliziert mit 50,
  - der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 2, multipliziert mit 3, und
  - die Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 3
- den **Wert 1000** nicht überschreiten.

### **Beförderungspapier bei begrenzten Mengen (Freistellung Unterabschnitt 1.1.3.6)**

Im Beförderungspapier muss für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge der gefährlichen Güter angegeben werden, wobei die nach Tabelle 1 angegebene höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungskategorie nicht überschritten werden darf.

Einige Beispiele für den Transport von Gasflaschen in begrenzten Mengen (Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden - Abschnitt 1.1.3.6):

Tabelle 2

Gaseart <sup>1)</sup>	ADR Absatz 1.1.3.6.3 ( <b>Gaseziffern 1, 2, 3 und 4<sup>1)</sup></b> )
Erstickende Gase (1A, 2A oder 4A)	<b>Beförderungskategorie 3 Nennwert max. 1000</b> <u>1A:</u> 20 Flaschen / 50 l (Nennvolumen) = 1000 oder <u>2A:</u> 25 Flaschen / 40 kg (Nettomasse) = 1000
Oxidierende Gase (1O oder 2O)	<b>Beförderungskategorie 3 Nennwert max. 1000</b> <u>1O:</u> 20 Flaschen / 50 l (Nennvolumen) = 1000 oder <u>2O:</u> 25 Flaschen / 40 kg (Nettomasse) = 1000
Entzündbare Gase (1F, 2F oder 4F)	<b>Beförderungskategorie 2 Nennwert max. 333</b> <u>1F:</u> 6 Flaschen / 50 l (Nennvolumen) = 300 oder <u>2F:</u> 8 Flaschen / 40 kg (Nettomasse) = 320 oder <u>4F:</u> 47 Flaschen / 7 kg (Nettomasse) = 329
Tiefgekühlt verflüssigte Gase, erstickend (3A) oder oxidierend (3O)	<b>Beförderungskategorie 3 Nennwert max. 1000</b> <u>3A:</u> 1 Gefäß / 1000 kg (Nettomasse) = 1000 oder <u>3O:</u> 2 Gefäße / 500 kg (Nettomasse) = 1000
Leere Verpackungen	<b>Beförderungskategorie 4 unbegrenzt</b>
Gemeinsamer Transport von erstickenden (A) oder oxidierenden (O) Gasen (Beförderungskategorie 3) und entzündbaren (F) Gasen (Beförderungskategorie 2)	<b>Nennwert max. 1000</b> <u>1A od. O:</u> 14 Fl. / 50 l (Nennvolumen) = 700  <u>4F:</u> 14 Fl. / 7 kg (Nennmasse) x 3 <sup>2)</sup> = 294  Summe Beförderungskategorie 2 und 3: = 994

1) Ziffer 1: verdichtete Gase; Ziffer 2: verflüssigte Gase; Ziffer 3: tiefgekühlt verflüssigte Gase; Ziffer 4: unter Druck gelöste Gase

2) Beim gemeinsamen Transport von Gegenständen der Beförderungskategorie 2 und 3 muss die Menge der Gegenstände der Beförderungskategorie 2 mit dem Faktor 3 multipliziert werden und darf den Nennwert von max. 333 nicht übersteigen.

## **Ladungssicherung (Abschnitt 7.5.7)**

Die einzelnen Teile einer Ladung müssen auf dem Fahrzeug so verstaut oder gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nicht verändern können.

- Beim liegenden Transport müssen die Gasflaschen gegen Verrutschen und Umherrollen gesichert werden (z.B. durch Halterungen, Seile, Gurten, usw.).
- Beim stehenden Transport von Gasflaschen und Kryo-Behältern sind diese durch geeignete Maßnahmen, z.B. Halterungen oder durch Festzurren, gegen das Umfallen zu sichern.
- Gasflaschen dürfen nicht mit angeschlossenem Druckregler befördert werden und müssen, sofern dies vorgesehen ist, eine Flaschenkappe aufweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Informationsblatt des ÖIGV angeführten Textstellen des ADR **nur auszugsweise und nicht vollständig wiedergegeben** sind. Zur genauen Information über den Text wird der Ankauf des Bundesgesetzblattes oder eines ADR-Handbuches aus einem Fachverlag empfohlen.

Weiter ÖIGV-Informationsblätter können von der Homepage des ÖIGV,

<http://www.oeligv.at/>,

heruntergeladen werden.

Im Bedarfsfall können nähere Auskünfte über einzelne Bestimmungen des ADR bei den Mitgliedsfirmen des ÖIGV eingeholt werden.

Die Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Benutzer muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des ÖIGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

ÖIGV, Mai 2011

A-2320 Schwechat, Sendnergasse 30, Bankverbindung: Bank Austria Konto 0975-50230/00, 11000 BLZ  
Telefon: (01) 701 09-441, Telefax: (01) 701 09-214, Internet: [www.oeligv.at](http://www.oeligv.at)